
**BERICHT DER GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTEN AN DIE
REGULIERUNGSKAMMER DES FREISTAATS THÜRINGEN
GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2018**

vorgelegt durch

Sandra Mergl

für

Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH

und

Stadtwerke Sondershausen GmbH

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen	3
B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte	4
I. Kontaktdaten	4
II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	4
C. Der Netzbetrieb	5
I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	5
II. Personelle Veränderungen	5
D. Allgemeine Unternehmensstruktur	6
E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	7
1) Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers	11
2) Geschäftsprozessanalyse	12
3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	12
4) Ausblick: Geplante Maßnahmen	13
II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms	13
III. Schulungskonzept	13
1) Mitarbeiterfortbildung	14
2) Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	14
3) Berichtswesen	14

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und ist gemäß § 7a Abs. 5 Satz 3 ENWG im Internet in nicht personenbezogener Form unter <http://www.netz.stadtwerke-sondershausen.de> veröffentlicht.

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 ENWG. Danach ist die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebes verpflichtet.

Nachfolgend werden die geplanten, abgeschlossenen sowie die in konkreter Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms dargestellt.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Änderungen der Person der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum lagen nicht vor.

I. Kontaktdaten

Gleichbehandlungsbeauftragte ist

Name	Sandra Mergl
Anschrift	Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH Alexander-Puschkin-Promenade 26 99706 Sondershausen
Telefon	(0 36 32) 60 48 - 827
Telefax	(0 36 32) 60 48 - 527
E-Mail	mergl@stadtwerke-sondershausen.de

II. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Kommunikation zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und den Mitarbeitern des Verteilnetzbetreibers kann zu jeder Zeit per E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Eingeschränkte Sprechzeiten bestehen nicht. Damit besteht die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebs zu konsultieren.

C. Der Netzbetrieb

I. Veränderungen in der Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

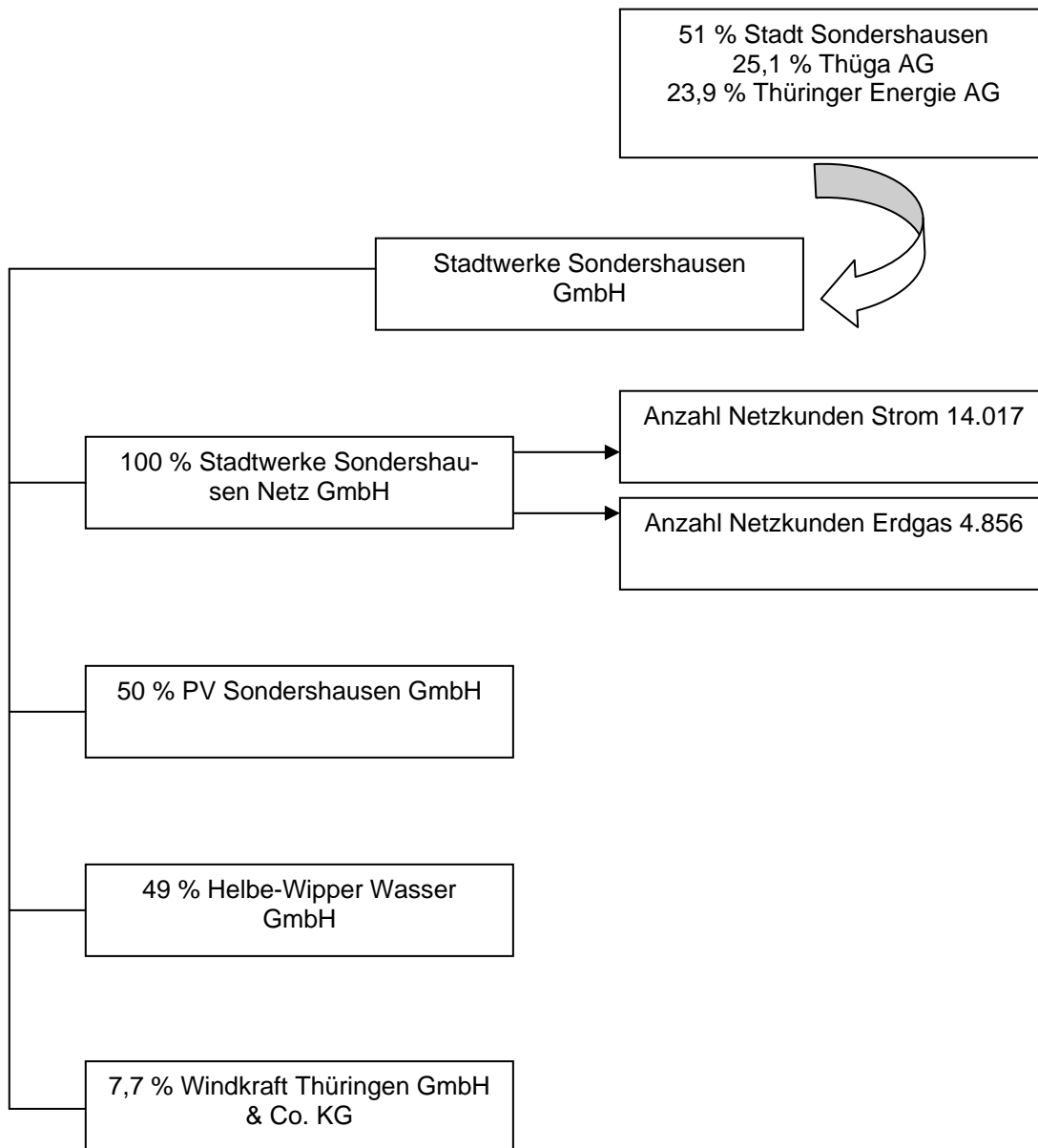
Veränderungen der Aufbauorganisation, die auf den Konkretisierungen der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden beruhen, im Netzbetrieb sind im Berichtszeitraum nicht erfolgt.

II. Personelle Veränderungen

Änderungen hinsichtlich der Personalzuordnung lagen im Berichtszeitraum im Netzbetrieb Strom und Erdgas nicht vor. Um diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben weiterhin eindeutig unabhängig zu erbringen, beschäftigt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH 21 Mitarbeiter sowie den Geschäftsführer.

D. Allgemeine Unternehmensstruktur

Beteiligungsstruktur zum 31.12.2018



E. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 1 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

I. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

In Ausrichtung an der „*Gemeinsamen Richtlinie der Regulierungsbehörden zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung gemäß § 9 EnWG*“ vom 13. Juni 2007 haben die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH und die Stadtwerke Sondershausen GmbH weitere Maßnahmen ergriffen, die den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten sollen. Im Folgenden hierzu ein Überblick:

- Entgeltbildung in der Anreizregulierung und Marktinformation zu den Preisblättern zum 01.01.2019

Gemäß den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung (§ 4 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2) und den Vorgaben der Bundesnetzagentur wurde die Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 bestimmt und auf deren Grundlage die Netzentgelte für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ermittelt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen Eingang des Entgeltbescheides und Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Die vorläufigen Preisblätter wurden bis 15. Oktober 2018 auf der Internetseite der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH veröffentlicht. Die endgültigen Preisblätter werden seit dem 01.01.2019 angewandt und wurden im Dezember 2018 einheitlich an alle Strom- und Gashändler per Post und E-Mail versandt.

- elektronische Marktkommunikation: Formatanpassungen, MaLo-ID sowie Marktkommunikation 2020

Die Bundesnetzagentur gibt jährlich in ihren Festlegungsverfahren BK6-06-009 GPKE und BK 7-06-067 GeLi Gas einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate für die Energiewirtschaft vor. Gemäß Tenorziffer 4 zur Festlegung BK6-16-200 (Strom) bzw. Tenorziffer 3 zur Festlegung BK7-16-142 waren die Betreiber von Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzen verpflichtet, spätestens ab dem 1. Februar 2018 flächendeckend alle Marktlokationen mittels einer neu einzuführenden Marktlokations-Identifikationsnummer (kurz:

„MaLo-ID“) zu identifizieren. Mit Hilfe des Systemsoftwaredienstleisters sowie der Codevergabestellen konnte im Berichtszeitraum 2018 die Umsetzung abgeschlossen werden. Am 20.12.2018 hat zudem die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur ihre Festlegung zur weiteren Anpassung der elektronischen Marktkommunikation im Stromsektor an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende getroffen. Damit wurde die grundsätzliche Methodik bezüglich des Umgangs mit Messwerten in der Marktkommunikation Strom, welche mit Wirkung zum 01.12.2019 in Kraft treten soll, auf die durch das Messstellenbetriebsgesetz vorgegebenen neuen Vorgaben veranlasst. Diese beinhaltet die Aufgabe der Messwernerhebung, -aufbereitung und -verteilung, welche künftig durch die Marktrolle "Messstellenbetreiber" (MSB) umfassend eingenommen wird. Darüber hinaus gilt dies für jegliche Messtechnik im Strommarkt. Messwerte sollen demnach durch den MSB wie gesetzlich vorgegeben sternförmig verteilt werden. Das hat zunächst über das IT-System des MSB zu erfolgen, bis G2-Geräten zur Verfügung stehen. Die Aggregation von Einzelwerten zu Bilanzkreissummen für die Bilanzkreisabrechnung erfolgt für alle mit iMS ausgestatteten Kunden künftig beim Übertragungsnetzbetreiber. Daraus abgeleitet, ergeben sich mit Blick auf den kommenden Berichtszeitraum nunmehr weitere Anpassungsanforderungen, welche mit dem Systemsoftwaredienstleister abgestimmt werden müssen. Insbesondere für Verteilnetzbetreiber als grundzuständige Messstellenbetreiber besteht in diesem Zusammenhang die große Herausforderung, in weniger als 12 Monaten die umfassenden Vorgaben und Festlegungen der BNetzA prozessual in den Unternehmen zu implementieren, damit sie als zentrale Instanz des Smart-Meter-Rollouts ab dem 01.12.2019 die zugrunde liegende Infrastruktur für das MsbG-Zielmodell allen weiteren Akteuren diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen können.

- Änderung der Prozessdokumente

Zur Implementierung der zuvor genannten Maßnahme zur Marktkommunikation 2020 und der damit einhergehenden grundlegenden Änderungen in den Geschäftsprozessbeschreibungen des Strommarktes war es seitens der Behörde erforderlich, sämtliche der heute in Anwendung befindlichen Prozessdokumente anzupassen. Diese umfassen:

-
- Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
 - Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)
 - Marktprozesse für erzeugende Marktlösungen (Strom) (MPES)
 - Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

Mit Beschluss der BK6-18-032 vom 20.12.2018 wurden diese Anpassungen bekanntgegeben. Damit bilden sie die Grundlage für die Umgestaltung entsprechend der dort enthaltenen Vorgaben zu den neuen Prozessen innerhalb des Unternehmens, welche ab dem 1.12.2019 dann anzuwenden sind. Weitere Ausführungen hierzu betreffen dann den kommenden Berichtszeitraum 2019.

- Festlegung zur Anpassung des Lieferantenrahmenvertrages im Gas

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der KoV dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der KoV ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen. Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Im Zuge dieser Anpassungen wurden ebenfalls weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 29. März 2018 veröffentlichte Änderungsfassung trat zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Vor diesem Hintergrund hat der Netzbetreiber von seinem Änderungsrecht gemäß § 18 Ziffer 4 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch gemacht.

- Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes aufgebaut werden, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Die Bundesnetzagentur hatte mit Schreiben vom 26.10.2017 mitgeteilt, dass das Webportal des Marktstammdatenregisters nicht mehr im Jahr 2017 in Betrieb gehen wird. Daher wurden die weiteren Entwicklungen im Berichtszeitraum 2018 aufmerksam verfolgt. Da das MaStR-Webportal nunmehr seit dem 31. Januar 2019 allen Marktakteuren und der Öffentlichkeit unter www.markstammdatenregister.de zur Verfügung steht, betrifft dies den kommenden Berichtszeitraum 2019.

- Feststellung des Grundversorgers gem. § 36 EnWG

Gemäß § 36 Abs. 2 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung mit Stichtag 01.07.2018 den Grundversorger für die nächsten 3 Jahre zu bestimmen und zu veröffentlichen. Bis zum 30.09.2018 musste der (ggf. neue) Grundversorger für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 im Internet zu veröffentlichen und der zuständigen Regulierungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ist der Grundversorger für Strom und Erdgas vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 die Stadtwerke Sondershausen GmbH. Dies wurde fristgemäß im Internet unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de veröffentlicht und per Schreiben vom 31. Juli 2018 schriftlich angezeigt.

- Messstellenbetriebsgesetz

Am 02.09.2016 ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) in Kraft getreten. Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH sind als grundzuständiger Messstellenbetreiber im Netzgebiet verpflichtet, Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Veröffentlichung weiterer Informationen i.d.Z. sind unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de einsehbar. Im Netzgebiet der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH sind ca. 13.718 Zähler zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und ca. 1.259 Zähler zum Umbau auf intelligente Messsysteme umzurüsten. Mit Stand zum 31.12.2018 sind 365 moderne Messeinrichtungen verbaut.

- Informationssicherheits-Managementsystem

Zum Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind, sind Mindeststandards in den sogenannten „IT-Sicherheitskatalogen“ enthalten. Die DQS GmbH - Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen - bescheinigte, dass das Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) für den Geltungsbereich des Betriebens von Strom- und Gasnetzen, hinsichtlich der Anforderungen des Regelwerks IT-Sicherheitskatalogs gemäß §11 Absatz 1a EnWG (08/2015), für die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH erfüllt wird. Der letzte Audittag fand im Berichtszeitraum am 25.01.2018 statt. Das Zertifikat ist vom 01.02.2018 und gültig bis 31.01.2021.

1) Veränderungen im Kommunikationsverhalten / Markenpolitik des Netzbetreibers

Mit Blick auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III der Regulierungsbehörden vom 16.07.2012, welche dazu dienen, die Transparenz gegenüber Verbrauchern zu erhöhen, dass Netz und Vertrieb zwei voneinander getrennte Aktivitäten sind und bei Netzmitarbeitern die Verbundenheit mit dem Netzbetreiber zu stärken, soll in diesem Bericht weiter dargestellt werden, inwieweit Maßnahmen zur Umsetzung von § 7a Abs. 6 EnWG im Berichtsjahr getroffen wurden beziehungsweise mit Hilfe eines konkreten Umsetzungszeitplans noch folgen werden. Dabei unternimmt der Netzbetreiber Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH auch künftig eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, den jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist.

Die Ausführungen aus dem Bericht 2013 haben weiterhin Gültigkeit. Zusätzlich konnte im aktuellen Berichtszeitraum 2018 folgendes realisiert werden:

Kommunikation im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb

Eine kommunikative Entflechtung wird auch im Bereich des Messstellenbetriebs umgesetzt. Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH informiert betroffene Letztverbraucher per Schreiben zur Abrechnung des Messstellenbetriebs in der Rolle des

grundzuständigen Messstellenbetreibers. Dies tritt ein, wenn ein Lieferant mitteilt, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt die Zahlung des Entgeltes für den Messstellenbetrieb des betreffenden Stromzählers nicht mehr vorgenommen wird. Dieses Schreiben enthält folgende Informationen: Gesetzesgrundlage für die Rechnungsstellung, Mitteilung zu den aktuellen Preiskomponenten, Turnus der Abrechnung sowie die Veröffentlichungsseite der aktuell gültigen Entgelte unter www.netz.stadtwerke-sondershausen.de. Das Infoschreiben und die damit verbundene Abrechnung sind im Außenauftritt eindeutig der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH zuzuordnen.

2) Geschäftsprozessanalyse

Im Berichtsjahr 2018 wurde folgender Prozess auf seine grundsätzliche Diskriminierungsfreiheit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7a Abs. 5 EnWG überprüft:

Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH ist grundzuständiger Messstellenbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz. Daher ist besonders die buchhalterische Entflechtung zwischen Netzbetrieb und grundzuständigem Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme einzuhalten. Netzbetreiber die grundzuständig für den Betrieb von mME/iMSys sind, dürfen demnach die Kosten hierfür nicht in die Erlösobergrenze eingehen lassen. Dies ist mit Hilfe der buchhalterischen Entflechtung zu verhindern (vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 77; vgl. auch § 7 MsbG). Die Umsetzung hierzu ist erfolgt. Konten für den Betrieb von mME/iMSys mit den „Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors“ i.S.d. § 6b Abs. 3 Satz 4 EnWG sind eingerichtet und werden dementsprechend genutzt.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass der zuvor beschriebene Prozessablauf abgebildet und eingehalten wird.

3) Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden weitere Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Die Übereinstimmung der gesetzlichen Vorgaben konnte im Rahmen der Prüfung festgestellt werden. Es lagen somit keine Verstöße im Rahmen des Gleichbehandlungsprogrammes vor. Daraus resultiert kein notwendiger Anlass einer Anpassung des Prozesses.

Im Berichtsjahr bestand weiterhin die Möglichkeit, Mitarbeiter-Beschwerden bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms persönlich oder elektronisch aufzunehmen und im Rahmen des Vortragsrechts gegenüber der Geschäftsleitung zu kommunizieren. Es lagen keine Beschwerden vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht der Mitarbeiter keine Verpflichtung zur Anzeige eigener oder fremder Verstöße beinhaltet.

4) Ausblick: Geplante Maßnahmen

Auch im kommenden Berichtszeitraum 2019 werden die Prozessfestlegungen GPKE, GeLi Gas, WiM sowie Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES) an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende und insbesondere des Messstellenbetriebgesetzes durch die Anpassungen weiterhin im Fokus stehen. Da das MsbG die derzeitigen Strukturen und Prozesse der Marktteilnehmer, und damit auch der Netzbetreiber, weiterhin prägen wird, verfolgt die Gleichbehandlungsbeauftragte den weiteren Verlauf entsprechend und begleitet die Bereiche Mess- und Zählerwesen, Vertragsmanagement, Abrechnung und Forderungsmanagement, Regulierungsmanagement, Marktkommunikation sowie Energiedatenmanagement und IT bei der Umsetzung und Anpassung innerhalb des Unternehmens. Mit Blick auf die gemeinsamen Auslegungsgrundsätze der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu entflechtungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb in der 2. überarbeiteten Auflage vom 9. Juli 2018 wird die Gleichbehandlungsbeauftragte auch für diesen Bereich innerhalb der Unternehmen für entsprechende Fragestellungen zu Verfügung stehen und die Gestaltung der damit verbundenen Prozesse begleiten.

II. Weiterentwicklung des Gleichbehandlungsprogramms

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms inhaltlicher Art lagen im Berichtsjahr nicht vor. Das Gleichbehandlungsmanagement wird von den Unternehmen als ein weiter zu entwickelnder Prozess angesehen.

III. Schulungskonzept

Informationen, an welcher Stelle im Firmenintranet das Gleichbehandlungsprogramm, die jeweiligen Gleichbehandlungsberichte der vergangenen Jahre, die Handlungsanweisun-

gen für Mitarbeiter der Netzabteilungen und vor allem der Querschnittsabteilungen zu finden sind, sind bekannt. Aktuelle Informationen der Gleichbehandlungsbeauftragten werden über einen entsprechenden E-Mail Verteiler weitergegeben. Dieser enthält hinweisend die Aufforderung zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms sowie die Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

1) Mitarbeiterfortbildung

Zur Sicherstellung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms und der gesetzlichen Vorgaben sind im Jahr 2018 für Mitarbeiter, die mit Tätigkeiten im Netzbetrieb befasst sind, erneut über die Verbände der Energiebranche sowie auch über die Anwaltssozietät Becker-Büttner-Held in Berlin Informationsveranstaltungen besucht worden. Auch das Angebot fachspezifischer Arbeitskreise seitens der Gesellschafter wurde weiterhin genutzt.

2) Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Im Berichtszeitraum hat sich die Gleichbehandlungsbeauftragte erneut über die jeweiligen Verbände der Energiebranche informiert, die zur Verfügung gestellten Informationen seitens der Bundesnetzagentur sowie der beteiligten Gesellschafter genutzt und diese gegenüber den jeweiligen Geschäftsführungen kommuniziert.

3) Berichtswesen

Die Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Unternehmensleitungen ist auch im Berichtsjahr 2018 über das direkte Vortragsrecht sichergestellt gewesen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hatte somit die Möglichkeit, sich gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH mind. 1x wöchentlich und gegenüber der Geschäftsleitung der Stadtwerke Sondershausen GmbH mind. 1x monatlich im Zusammenhang zu Geschäftsprozessen und aktuellen Gegebenheiten zu äußern.

Zwischen der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft, dem Shared-Service Bereich der Stadtwerke Sondershausen GmbH und der Gleichbehandlungsbeauftragten fanden im Berichtsjahr 4 Abstimmungsgespräche (Februar, April, August, November) mit dem Ziel statt, die in 2018 umzusetzenden Themen (u.a. bereits aufgeführt unter Punkt E)

rechtzeitig abzustimmen und die jeweiligen Umsetzungstermine festzuhalten, beziehungsweise die Beteiligten im Vorfeld auf bestimmte Aspekte im Rahmen des Gleichbehandlungsmanagements zu sensibilisieren.

25. März 2019

(Unterschrift Gleichbehandlungsbeauftragte)